

I. Beilage zur Liechtensteiner Landeszeitung 1867.

Landtagsverhandlungen.

Landtagscommissions-Sitzung am 10. Mai 1867.

Anwesend:

Herr Landesverweser v. Hausen. Präsident Dr. Schädler.

Abgeordnete: Marrer, Kirchthaler, Kessler, Wanger.

Die Commission ernannte zu ihrem Secretär und Referenten den Abg. Kessler. Zur Berathung liegt vor der Gesetzentwurf über die Rekrutenaushebung für die Jahre 1867 und 1868. Präsid. Schädler trägt seine Ansichten über die Vorlage der fürstl. Regierung aus, und theilt dem f. Regierungskommissär mit, daß die Commissionsmitglieder in einer Vorbesprechung sich für eine Sistirung der Truppenaushebung erklärt haben. Der f. Regierungskommissär legt gegen diesen Vorgang Verwahrung ein, und vertheidigt die Regierungsvorlage indem er die Nothwendigkeit der ununterbrochenen Recrutirung und der Instandhaltung des Contingents zum Zwecke der Aufrechthaltung der inneren Ordnung darstellt und eine in Aussicht gestellte Militärconvention als den ersten Schritt zum Aufhören der Selbständigkeit des Landes bezeichnet. Präsid. Schädler und die andern Commissionsmitglieder halten die Ansicht fest, daß eine Rekrutenaushebung angesichts einer doch über kurz oder lang in Aussicht stehenden Militärconvention mit einem größeren Staate zwecklos sei und alle unterdessen geschehenden Militärausgaben nicht zu rechtfertigen wären. Das Contingent müßte dann neu organisirt werden, erhalte wahrscheinlich neue Montur und Armatur und müsse nach einem andern Reglement eingeübt werden.

Hierauf wurde von der Commission folgender Antrag an den Landtag beschloffen:

zu dem Gesetzentwurf über Rekrutenaushebung für die Jahre 1867 und 1868 werde die Zustimmung abgelehnt und an die fürstl. Regierung die ehrerbietigste Bitte gerichtet, die Truppenaushebung bis zu einem unter Zustimmung des Landtags erfolgten militärischen Anschluß an einen größeren Staat, einzustellen.

Geschlossen und gefertigt.

Kessler, Secretär.

Commissionsbericht

über den Gesetzentwurf, die Rekrutenaushebung für die Jahre 1867 und 1868 betreffend.

Berichterstatter Abg. Kessler.

Meine Herren!

Im Namen Ihrer Commission, erstatte ich folgenden Bericht:

Die jährliche Rekrutenaushebung gieng bisher in Gemäßheit der landesgesetzlichen Bestimmungen vor sich und konnte deshalb keinerlei Beanständigung von Seite des Landes finden. Die Ereignisse des Jahres 1866 haben zur Auflösung des deutschen Bundes geführt. Für unser Ländchen besteht keine Bundespflicht mehr, ein Militärcontingent zu halten. Die Frage über die Beibehaltung unseres Militärcontingents ist daher gemäß § 21 der Landesverfassung lediglich ein Gegenstand der Landesgesetzgebung.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, fordert die fürstl. Regierung für die Jahre 1867 und 1868 je einundzwanzig Recruten.

Da es sich bei der Prüfung der gegenwärtigen Regierungsvorlage im Grunde nicht bloß um je 21 Recruten für die Jahre 1867 und 1868, sondern um weit mehr, um die Frage über den Fortbestand des Contingents in der bisherigen Weise handelte, hatte die Commission eine ebenso wichtige als schwierige Aufgabe.

Die Motive der fürstl. Regierung zu dem Gesetzentwurf sagen: „Das hiesige Militärcontingent hat nebst der Aufgabe der Vertheidigung des Vaterlandes wie allwärts noch die besondere Pflicht, der Regierung bei der Ausübung der Executive zur Seite zu stehen; so ersetzte es bisher in vorkommenden Fällen das Institut der Landjäger und Gensdarmen, wurde auch zur Eintreibung von Steuerrückständen sowie zur Ausführung veterinärpolizeilicher Verfügungen z. B. zur Ueberwachung der Landesgrenze bei verhängter Viehsperre u. verwendet.“

Die fürstl. Regierung erklärte sich auch in der Commissionsverhandlung für den Fortbestand des Contingents in der bisherigen Weise, und vertheidigte ihre Vorlage aufs Entschiedenste.

Die Landtagscommission erklärte sich aus folgenden Gründen gegen die Regierungsvorlage:

Für den Schutz des Landes nach außen hätte das Liechtensteinische Contingent nur eine Bedeutung in Verbindung mit einem größern Truppenkörper, eine Verbindung die gegenwärtig nicht bestehe, mit der Zeit aber wieder nothwendig werden dürfte. Alsdann müsse das Contingent mit dem größern Truppenkörper gleichheitlich organisirt, bewaffnet und eingeübt werden, alle zwischenweilig gemachten Ausgaben wären zwecklos. Zur Aufrechthaltung der Ordnung im Lande, zu Militärerecutionen, zur Durchführung von Polizeimaßregeln genüge unterdessen die bereits conscribirte Mannschaft, nöthigenfalls eine vermehrte Polizeimannschaft; überhaupt reiche man damit für das praktische Bedürfnis aus. Die Ersparnisse welche sowohl in finanzieller als volkswirtschaftlicher Hinsicht gemacht werden können, seien bedeutend und sprächen für die einstweilige Sistirung der Rekrutenaushebung. Die Landeskasse erspare jährlich an 3000 fl., die jungen Leute könnten ungehindert ihrem Verdienste nachgehen. Der einzige Feind des Landes sei der Rhein der an verschiedenen Stellen ins Land einzubrechen drohe; gegen diesen Feind müsse man Gut und Blut einsetzen.

Aus diesen Gründen beschloß die Commission einstimmig den Antrag zu stellen:

Dem Gesetzentwurf über die Rekrutenaushebung für die Jahre 1867 und 1868 werde die Zustimmung nicht ertheilt und an die fürstl. Regierung die ehrerbietigste Bitte gerichtet, die Truppenaushebung bis zu einem unter Zustimmung des Landtags erfolgten militärischen Anschluß an einen größeren Staat, einzustellen.

Baduz den 12. Mai 1867.

Die Commission.